



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2018    Göttingen, den 09.08.2018    Nr. 33

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>; wasserrechtliche  
Plangenehmigung zur Verlegung bzw. Verrohrung von  
Wegeseitengräben in der Gemarkung Mariengarten 624

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Bad Sachsa im Harz  
Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen  
B-Planes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im  
Ortsteil Neuhof 625

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

**Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>;**

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verlegung bzw. Verrohrung von Wegeseitengräben in der Gemarkung Mariengarten

Die Firma NWind GmbH hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Verrohrung bzw. Verlegung von Wegeseitengräben im Zuge der Erschließung des Windparks Mariengarten in der Gemarkung Mariengarten beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass es sich hier um nicht ständig wasserführende Wegeseitengräben innerhalb eines landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichs mit untergeordneter ökologischer Bedeutung handelt. Aufgrund des naturfernen Zustands und des fehlenden Entwicklungspotenzials sind von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

### Bekanntmachung

**Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof**  
**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Stadt Bad Sachsa beabsichtigt, durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Erweiterungsbau der im Ortsteil Neuhof ansässigen Firma Hinrichs Dental zu erarbeiten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich im Norden des Ortsteiles Neuhof, westlich der Uffe und südlich der Straße „Am Kranichteich“. Er ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf der Planunterlagen einschließlich Begründung und vorläufigem Umweltbericht werden zum Zweck der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 16.08.2018 bis einschließlich 17.09.2018**

im Ordnungs- und Bauamt, Bauabteilung, der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 37441 Bad Sachsa, während der Sprechzeiten:

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“-Ortsrecht (Bebauungspläne) abrufbar.

Während der Darlegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können.

Der Bürgermeister  
in Vertretung  
  
(Weick)  
Stadtoberamtsrat

